

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/12342 –

Ethikunterricht in rheinland-pfälzischen Schulen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12342 – vom 9. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Nach der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ist der Religions- bzw. Ethikunterricht an allen öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz ordentliches Lehrfach. Weiter heißt es: „Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 welchen Religionsunterricht?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 den Ethikunterricht?
3. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts befreit, weil sie in vergleichbarem Umfang an einem anderen von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen?
4. Welcher Unterricht wurde in diesem Zusammenhang von der Schulbehörde als entsprechend anerkannt?
5. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 den Religionsunterricht, obwohl sie einer anderen als der christlichen Religionsgemeinschaft oder keiner Religionsgemeinschaft angehören?
6. Wie genau können Eltern oder Kinder ab 14 Jahren die Teilnahme am Religionsunterricht ablehnen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Teilnahme am Religionsunterricht (RU) und Ethikunterricht:

Jahr	Teilnahme am katholischen RU	Teilnahme am evangelischen RU	Teilnahme am islamischen RU	Teilnahme an sonstigem RU	Teilnahme am Ethikunterricht
2017/2018	202 643	165 647	1 790	4 740	111 073
2018/2019	199 314	162 069	1 958	5 116	116 914
2019/2020	194 990	160 014	2 133	4 870	123 103

Quelle: Amtliche Schulstatistik

Es gibt derzeit keinen Unterricht, der von der Schulbehörde gem. § 40 Abs. 4 der Übergreifenden Schulordnung als entsprechend anerkannt ist und die Befreiung vom Ethikunterricht bewirkt.

Zu Frage 5:

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Teilnahme am Religionsunterricht (RU):

Jahr	Teilnahme am katholischen RU ohne katholische Konfessionszugehörigkeit	Teilnahme am evangelischen RU ohne evangelische Religionszugehörigkeit
2017/2018	28 292	37 233
2018/2019	30 136	37 714
2019/2020	31 503	40 007

Quelle: Amtliche Schulstatistik

Zu Frage 6:

Zur Form der Abmeldung gibt es keine Vorgaben. In der Praxis erfolgt die Abmeldung durch ein formloses Schreiben der Eltern bzw. der Kinder ab 14 Jahren oder durch eine mündliche Mitteilung gegenüber der Schulleitung.

In Vertretung:
Hans Beckmann
Staatssekretär